

Benutzungsordnung

für die Grillhütte im Dänischen Lager der Stadt Hockenheim

ab 01.01.2026

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Stadt Hockenheim vermietet die Grillhütte Bürgern aus Hockenheim und der Verwaltungsgemeinschaft HoRAN (Reilingen, Altlußheim und Neulußheim) für private oder vereinsinterne Zwecke. **Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.**
- 1.2 Anträge auf Vermietung der Grillhütte sind bei der Stadtverwaltung Hockenheim schriftlich einzureichen.
- 1.3 Der Innenraum der Grillhütte ist höchstens für den Aufenthalt einer Besucherzahl von bis zu 200 Personen zugelassen.

2. MIETVERTRAG / MIETBEDINGUNGEN

- 2.1 Die Stadt schließt mit dem Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Mietvertrag in Form eines Überlassungsvertrages ab. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- 2.2 Die Benutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Benutzungsordnung an. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie die Überlassung an Dritte sind unzulässig.
- 2.3 Eine Inanspruchnahme der Grillhütte vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

3. ÜBERGABE UND ABNAHME

- 3.1 Die Grillhütte kann dem Mieter am Belegungstag frühestens um 12.00 Uhr übergeben werden. Die Schlüsselübergabe erfolgt am Belegungstag vor Ort zum genannten Zeitpunkt. Am Rückgabetag ist die Grillhütte bis spätestens 11.00 Uhr der Vermieterin zur Abnahme zurückzugeben.
- 3.2 Bei Übergabe und Abnahme ist von beiden Seiten ein Protokoll über Zustand, Sauberkeit und Verlust- und Schadensfälle zu unterzeichnen.

4. MIETPREIS UND KAUTION

- 4.1 Der Mietpreis der Grillhütte beträgt:

pro Tag 200,00 Euro (238,00 Euro inkl. MwSt.)

Schulklassen in Begleitung eines Lehrers erhalten 50% Ermäßigung.

- 4.2 Für den gesamten Mietzeitraum wird eine Kaution in Höhe von 150,00 Euro erhoben. Diese wird nach Rückgabe der Grillhütte, abzüglich der Nebenkosten (Stromverbrauch, Beschädigungen oder Verluste bei der Ausstattung) an den Mieter zurücküberwiesen.
- 4.3 Miete und Kaution sind mit der Rechnungsstellung fällig.

5. BENUTZUNG

5.1 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass:

- a) die Anlage pfleglich behandelt wird. Er haftet für die während der Mietzeit an der Grillhütte entstandenen Schäden, die von ihm oder den Benutzern verursacht werden
- b) die vorhandene gesamte sichtbare, gehobelte Holzkonstruktion (Wand- und Dachflächen) sowie die Thekenanlagen nicht beklebt und nicht mit Klammern und Nägeln versehen werden
- c) zum Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstellen benutzt wird
- d) zum Grillen im Innenbereich nur der Elektrogrill verwendet wird und der Außengrill ausschließlich mit Holzkohle befeuert wird, auf keinen Fall aber mit flüssigen Brennstoffen
- e) die Benutzung der in der Grillhütte installierten Wasseranschlüsse auf das notwendige Maß beschränkt wird
- f) das Besteck und Geschirr unversehrt und sauber wieder in die dafür vorgesehene Regale unterzubringen ist
- g) die Bedienungsanleitung für die Geschirrspülmaschine unbedingt zu beachten und die Geschirrspülmaschine pfleglich zu behandeln ist
- h) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß getrennt in den vorhandenen Containern entsorgt werden
- i) der Holzboden nur trocken gesäubert wird. Bei Bedarf kann mit einem feuchten, gut ausgewringenen Tuch gewischt werden. Es darf hierzu nur klares Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmittel verwendet werden
- j) beim Verlassen der Anlage in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden ist
- k) beim Verlassen der Grillhütte die Fenster und die Türen abgeschlossen sind
- l) die Grillhütte in sauberem Zustand am Rückgabetag übergeben wird

5.2 Die Verwendung von Einweggeschirr- und Besteck ist unzulässig.

5.3 Das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt.

5.4 Der Benutzer der Grillhütte hat dafür zu sorgen, dass die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete in ihrer Nachtruhe nicht gestört bzw. durch Lärm belästigt werden.

6. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSSES

6.1 Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt werden, wenn:

- a) der Mieter oder dessen Gäste gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen
- b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung im Rückstand ist. Forderungen können in diesen Fällen nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.

- 6.2 Eine Stornierung durch den Mieter bedarf der schriftlichen Form mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin.
- 6.3 Ebenso behält sich die Stadt Hockenheim das Recht vor, bei Veranstaltungen der Hockenheimring GmbH, wie z. B. Konzerten oder Rennveranstaltungen, bei denen die Fläche um die Grillhütte als Campingplatz und die Grillhütte vom DRK genutzt wird, den Mietvertrag aufzuheben.

7 BEAUFTRAGTE DER STADT

Den bevollmächtigten Bediensteten der Stadtverwaltung Hockenheim ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

8 UMSATZSTEUER

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zzgl. auf allen Entgelten, außer Kautionen, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

9 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- 9.1 Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- 9.2 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumlichkeiten und an den Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Anlage pfleglich behandelt wird.

10 VERSTOSS GEGEN DIE BENUTZUNGSORDNUNG

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist die Stadt berechtigt:

- a) eine Konventionalstrafe von bis zu 2.500,00 Euro auszusprechen
- b) eine erneute Vermietung der Grillhütte an den Gleichen Antragsteller bzw. die gleiche Gruppe abzulehnen.

Hockenheim, den 02.10.2025
gez.
Marcus Zeitler
Oberbürgermeister